

machung und besondere schriftliche Einladung berufen werden. Ein außerordentlicher Landtag ist binnen drei Monaten nach Eintritt eines Regierungswechsels (§ 50) einzuberufen.

Die Eröffnung des Landtags erfolgt durch den Landesherrn in Person oder durch einen Bevollmächtigten von ihm. Ihm steht das Recht zu, den Landtag jederzeit zu vertagen, aufzulösen und zu schließen. Die Vertagung darf ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht über sechs Monate dauern. Wenn in einer Landtagsperiode die eingetretenen Vertagungen zusammen jenen Zeitraum erreicht haben, so kann eine weitere Vertagung nur mit Zustimmung der Landesvertretung erfolgen. Nach Auflösung eines Landtags hat die Einberufung der neu-gewählten Abgeordneten binnen vier Monaten zu erfolgen. Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Landtage steht dem Vorsitzenden (Präsidenten) bzw. dessen Stellvertreter zu. Diese werden in getrennten Wahlgängen vom Landtage selbst gewählt. Bis zu ihrer Wahl nimmt der an Jahren älteste, anwesende Abgeordnete die Geschäfte des Präsidiums wahr. Der Präsident hat die Angelegenheiten der Landesvertretung zu leiten, deren Rechte nach Maßgabe der Verfassung zu vertreten, die Geschäfte des Landtags vorzubereiten, die Sitzungen und die Reihenfolge der Geschäfte anzuordnen, die Stimmen zu sammeln, das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und nach genehmigter Fassung an die Landesregierung zu bringen. Alle weiteren Einzelheiten bestimmt die Geschäftsordnung, die vom Landtag selbst für die Dauer seiner Tagung festzustellen ist. Dabei darf aber von der bereits bestehenden Geschäftsordnung hinsichtlich der vorgeschriebenen Formen nur abgewichen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Versammlung dafür sind; außerdem bedürfen Abweichungen von jener Geschäftsordnung, die die Rechte der Landtagskommissare berühren oder sich auf das Verhältnis zur Staatsregierung und deren Befugnisse beziehen, des Einverständnisses der davon Betroffenen.

Nach der bisher geübten Geschäftsordnung teilt sich die Versammlung zur Prüfung der Legitimation der Ab-